

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2016

Nr. 2016/99

Kantonales Kuratorium für Kulturförderung: Beitrag aus dem Lotteriefonds an Bilderankäufe 2016

1. Erwägungen

Der Kanton Solothurn unterstützt die Arbeiten von Kunstschaffenden u.a. durch den Erwerb von Bildern und plastischen Arbeiten. Die erworbenen Werke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler werden in der Regel in Gebäuden der kantonalen Verwaltung platziert. Seit 1993 bewilligt der Regierungsrat den jährlichen Kredit zulasten des Lotteriefonds.

Von 1993 bis Dezember 2015 wurden insgesamt Fr. 2'785'000.-- zulasten des Kantonalen Lotteriefonds bewilligt. Mit diesen Mitteln konnten in den vergangenen Jahren 938 Bilder und Plastiken von 180 Kunstschaffenden erworben werden.

Das Kantonale Kuratorium für Kulturförderung, v.d. das Amt für Kultur und Sport, beantragt, für das Jahr 2016 einen Beitrag von Fr. 120'000.-- aus dem Lotteriefonds für Werkankäufe im Bereich der Bildenden Kunst zu bewilligen. Wie in den vergangenen Jahren wird dieser Beitrag für die Anschaffung von Bildern und plastischen Arbeiten von Solothurner Kunstschaffenden verwendet. Mit diesem Betrag sollen ausschliesslich Werke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler angekauft werden, die im Kanton Solothurn wohnen oder die einen engen biografischen Bezug zum Kanton haben. Die mit Beschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 getroffenen Entscheidkompetenzen für den Ankauf von Kunstwerken werden fortgeführt.

2. Beschluss

- 2.1 Für den Erwerb von Bildern und plastischen Arbeiten im Jahr 2016 wird ein Beitrag aus dem Lotteriefonds von Fr. 120'000.-- gesprochen. Mit diesem Beitrag sollen ausschliesslich Werke freischaffender, professioneller Künstlerinnen und Künstler angekauft werden, die im Kanton Solothurn wohnen oder die einen engen biografischen Bezug zum Kanton haben.
- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den genannten Betrag auf Antrag des Amtes für Kultur und Sport zulasten des Kontos 2090017 "Lotteriefonds" (Rahmenkredit Bildende Kunst und Architektur) anzuweisen.

- 2.3 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2657 vom 30. August 1988 über die Entscheidkompetenzen für den Ankauf von Bildern und Plastiken bleibt unverändert in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (2)

Lotterie- und Sportfonds (5), mit Akten rl/Bilderankäufe2016.doc

Amt für Kultur und Sport (5), ID

Kantonales Kunstinventar (3)

Christoph Röllli, Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung

Versand durch Amt für Kultur und Sport

Fachkommission Bildende Kunst und Architektur (5) Versand durch Amt für Kultur und Sport